

#### Bundesamt für Landwirtschaft BLW Hauptabteilung Besondere Dienste und Produktionsmittel

# Richtlinie Nr. 3

 Datum:
 30. Juni 2006

 Referenz:
 2006-06-23/83 / kly

Bekämpfung des Feuerbrandes (Erwinia amylovora [Burr.] Winsl. et al.)

### 1. Empfänger

Die Richtlinie richtet sich an die Kantonalen Pflanzenschutzdienste.

### 2. Rechtsgrundlagen

Artikel 28, Artikel 29 Absätze 1, 3 und 5 sowie Artikel 37 der Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz (SR 916.20)

### 3. Begriffe

Befallsfreie Gemeinde: Gemeinde, in welcher Feuerbrand noch nie festgestellt wurde.

Gemeinde mit Einzelherden: Gemeinde, die mind. ein- ggf. mehrmals, aber in geringem Ausmass,

Feuerbrand hatte.

Befallszone: Gemeinde, die auf Grund starken und/oder wiederholten Befalls vom

Bundesamt für Landwirtschaft BLW ausgeschieden wurde.

Schutzobjekt Wertvolle Wirtspflanzenbestände, in der Form von Hochstamm-Obst-

(in einer Befallszone): gärten, Erwerbsobstanlagen und Baumschulen mit ihrer Umgebung im

Umkreis von 500 m, in welchen visuelle Kontrollen intensiver und

Sanierungsmassnahmen rigoroser als in übrigen Teilen der Befallszonen durchgeführt werden und deren Kosten vom Bund anerkannt werden.

### 4. Massnahmen

4.1 Überwachung

<sup>1</sup> Ziel:

a) in *Befallsfreien Gemeinden:* Überprüfung der Befallsfreiheit und frühzeitiges Erkennen des ersten Befallsherdes:

- b) in *Gemeinden mit Einzelherden:* Ermittlung der Befallssituation und Evaluation der Tilgungsmassnahmen;
- c) in Befallszonen: Ermittlung der Befallssituation und Evaluation der Eindämmungsmassnahmen.

Weisungen zur Durchführung der Überwachung, einschliesslich der Schutzobjekte, sind aus Punkt 1 des Anhangs zu entnehmen; der Kanton bestimmt das Vorgehen für die Aufnahme von Schutzobjekten.

### 4.2 Bekämpfung

### <sup>1</sup> Ziel:

- a) in Gemeinden mit Einzelherden: Ausrottung des Erregers (Tilgungsstrategie);
- b) in der Befallszone:
  - Reduktion des Infektionspotenzials und Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Krankheit (Eindämmungsstrategie);
  - Erhaltung akzeptabler Rahmenbedingungen für die Erzeugung von Kernobstgehölzen, die Produktion von Kernobst und die Erhaltung von wertvollen Hochstammbeständen an Hand der Ausscheidung von *Schutzobjekten*.

### <sup>2</sup> Durchführung:

- a) Weisungen zur Bekämpfung, einschliesslich in *Schutzobjekten*, sind aus Punkt 2 des Anhangs zu entnehmen;
- b) in beantragten Sicherheitszonen gemäss Merkblatt Nr. 9 des BLW "Sicherheitszonen bezüglich Feuerbrand" wird auf der ganzen Fläche grundsätzlich die Tilgungsstrategie angestrebt, auch wenn sich in solchen Zonen Gemeinden (oder Teile von Gemeinden) befinden, die der Befallszone zugeordnet wurden;
- c) Bekämpfungsmassnahmen in Baumschulparzellen von Baumschulen, die für den Pflanzenpass registriert sind, werden vom Bund angeordnet.

### 5. Bundesbeiträge

<sup>1</sup> Der Kontrollaufwand für die Ermittlung von Befallsherden in Gemeinden, in denen Feuerbrand zum ersten Mal auftritt, wird vom Bund zu 75% rückvergütet. In allen anderen Fällen werden die den Kantonen oder Gemeinden anfallenden Kosten für die Überwachung nach Punkt 4.1 bzw. Punkt 1 des Anhangs in *befallsfreien Gemeinden, Gemeinden mit Einzelherden* und *Befallszonen* (inkl. *Schutzobjekte*) vom Bund zu 50% rückvergütet.

- a) Gemeinden in denen Feuerbrand zum 1. Mal auftritt: 75%;
- b) Andere Gemeinden mit Einzelherden: 50%;
- c) Schutzobjekte in der Befallszone und Gemeinden (oder Teile von Gemeinden) der Befallszone, die Bestandteil beantragter Sicherheitszonen sind: 50%

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Durchführung:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Kanton kann den Bewirtschaftern die mit der Überwachung von *Schutzobjekten* verbundenen Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Aufwendungen für Bekämpfungsmassnahmen nach Punkt 4.2 bzw. Punkt 2 des Anhangs werden vom Bund wie folgt rückvergütet:

Referenz/Aktenzeichen: 2006-06-23/83 / kly

d) Befallszone, mit Ausnahme der unter Buchstabe c) erwähnten Fälle: kein Beitrag.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

### 7. Übergangsbestimmungen

Für Bekämpfungsmassnahmen in den *Befallszonen*, die vor dem 31. Oktober 2006 durchgeführt werden, können bei *Schutzobjekten*, die nach anderen, kantonsüblichen Kriterien definiert wurden, Bundesbeiträge nach Punkt 5 Absatz 3 Buchstabe c beantragt werden.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Jacques Morel Vizedirektor

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bestimmungen nach der Verordnung des EVD vom 22. Januar 2001 über Bundesbeiträge an Abfindungen infolge behördlich angeordneter Pflanzenschutzmassnahmen im Landesinnern (SR 916.225) bleiben vorbehalten.

#### Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Hauptabteilung Besondere Dienste und Produktionsmittel

### Richtlinie Nr. 3 Bekämpfung des Feuerbrandes

ANHANG

### 1. Überwachung

Art von	Durchführung der Kontrollen*			
Standorten/Beständen	Befallsfreie Gemeinde	Gemeinde mit Einzelherden	Befallszone	
Wirtspflanzen, alleinstehend oder in Beständen, inkl. Hecken und Waldränder, aus- genommen die unten bezeichneten Bestände	Stichprobenweise Kontrolle je nach Gefährdung, 1 x pro Jahr Priorität/Kriterien: • gefährdete Pflanzenarten • Wirtspflanzen in und um wertvolle Bestände • Entfernung zum nächsten Befallsherd	Stichprobenweise Kontrolle je nach Gefährdung:  In und um alte Befallsherde: 1-2 x flächendeckend in den zwei Jahren nach dem Befall Anschliessend Stichprobenweise, 1 x pro Jahr  Unmittelbar nach Befall: Ermittlung der Ausdehnung des Befallsherdes durch Kontrollieren aller Wirtspflanzen in der Umgebung (empfohlener Umkreis: 500 m)	<ul> <li>Ausserhalb von Schutzobjekten:         Kontrollintensität wird vom Kanton         bestimmt</li> <li>Schutzobjekte:         Kontrolle 1-2 x pro Jahr (je nach Befallssituation)</li> </ul>	
Produktionsparzellen in den für den Pflanzenpass registrierten Baumschulen	Kontrolle durch Concerplant gemäss Weisung des Bundesamtes für Landwirtschaft			
Umgebung der für den ZP- b2-Pflanzenpass registrier- ten Baumschulparzellen in Sicherheitszonen	Kontrolle aller Feuerbrand-Wirtspflanzen im 500 m Umkreis von betreffenden Baumschulparzellen durch Concerplant gemäss Merkblatt Nr. 9 des Bundesamtes für Landwirtschaft.  Übrige Fläche von Sicherheitszonen (mind. 50 km²): Überwachung wie in Gemeinden mit <i>Einzelherd</i> (gilt auch für Gemeinden mit <i>Befallszone-</i> Status)			
Umgebung der für den Pflanzenpass registrierten Baumschulen im Schutz- gebiet	Alle Feuerbrand-Wirtspflanzen im Umkreis Baumschulparzellen: 1 x pro Jahr	s von 250 m um betreffende	Nicht zutreffend	

<sup>\*)</sup> Ausführungsstelle, wenn nicht anders erwähnt, ist der Kanton

## 2. Bekämpfung

	Massnahmen		
Ereignis	Gemeinde mit Einzelherden	Befallszone	
Verdachtsmeldung  Auftreten eindeutiger Symptome oder positiver Laborbefund	<ul> <li>Entgegennahme der Meldung – Meldungen aus Gemeinden in Augenschein, ggf. Probeentnahme für Diagnose organisieren Ermittlung des Befallsherdes gemäss Weisungen für die Überwachung</li> <li>Bei Befall in erwerbsmässig genutzten Beständen:         Bestandesaufnahme und Wertschätzung vornehmen hinsichtlich der allfälligen Ausrichtung einer Abfindung</li> <li>Sanierung anordnen:         Entfernung aller Pflanzen mit Befall innert 14 Tagen (während der Blütezeit wichtiger Wirtspflanzen als Sofortmassnahme ggf. umgehende Entfernung der befallenen Pflanzenteile)         Gesund aussehende Nachbar-Wirtspflanzen um befallene Pflanzen ggf. auch entfernen</li> <li>Sachgerechte Entsorgung sowie Überprüfung der angeordne</li> </ul>	mit Einzelherden mit Vorrang behandeln  (Einzelherde mit Vorrang behandeln)  Schutzobjekt:  Ermittlung des Befallsherdes  Sanierungsentscheid (Entfernung/Rückschnitt)  Bestandesaufnahme und Wertschätzung vornehmen hinsichtlich der allfälligen Ausrichtung einer Abfindung  Entfernung oder Rückschnitt aller Pflanzen mit Befall gemäss Sanierungsentscheid spätestens innert 14 Tagen	
	<ul> <li>Information der Betroffenen, inkl. Gemeindebehörden und ggf. Bevölkerung</li> <li>Buchführung über Feuerbrandfälle im Kanton und deren Bekämpfung</li> </ul>		
	Befallsrückmeldung an das Pflanzenschutzinspektorat der Agroscope Changins-Wädenswil ACW		